

# Stallordnung „Pferdehof Annenwalde“

1. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der Betrieb haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher entstehen, soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Betriebes, seiner Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.
3. In allen Stallgebäuden ist das Rauchen sowie der Umgang mit offener Flamme strikt untersagt. Zigarettenkippen sind in den zwei dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen
4. Die Fütterung der Pferde mit Heu und Kraftfutter erfolgt ausschließlich durch das Personal, den Eigentümer oder in Absprache mit demselbigen. Heugaben auf den Reitplätzen oder Paddocks sind nicht gestattet. Fütterungszeiten sind morgens zwischen 6:00 und 8:00 Uhr und abends zwischen 18:00 und 20:00 Uhr und variieren nach Jahreszeit. Zwischen 21:00 und 6:00 Uhr herrscht Stallruhe.
5. Als Snack für die Pferde sind Äpfel, Möhren, Bananen und Leckerlis geeignet, es sollte jedoch immer eine Rücksprache mit Angehörigen des Hofes erfolgen. Das Füttern von rausgerissenem Gras oder Pflanzen ist untersagt, es besteht Kolikgefahr.
6. Ein Laufenlassen der Pferde auf dem Springplatz erfolgt ausschließlich unter Aufsicht- für auftretende Schäden durch z.B. anknabbern der Hindernisse haftet die jeweilige Person. Die Benutzung der Hindernisse steht jedem Reiter frei, jedoch haftet er für jegliche Schäden, die er oder das von ihm trainierte Pferd verursacht. Schäden sind sofort zu melden. Jeder Benutzer stellt die Sachen ordnungsgemäß und sauber dahin zurück, woher er sie geholt hat. Auf keinen Fall dürfen Stangen auf nassem Boden liegen bleiben, sondern sind in die vorgesehenen Halterungen oder auf die Cavalettis zu beräumen.
7. Für minderjährige Reiter besteht generell die Pflicht zum Tragen von Reithelm und Sicherheitsweste, diese können kostenlos ausgeliehen werden. Für erwachsene Reiter besteht Helmpflicht und das Tragen einer Sicherheitsweste wird insbesondere im Gelände und für Anfänger empfohlen. Der Verzicht auf diese Sicherheitsvorkehrungen bedarf der Schriftform. Erwachsene sollten sich Ihrer Vorbildfunktion bewusst sein.  
In allen Reitbahnen des Hofes gelten die allgemein üblichen Bahnregeln. Jeder Nutzer hat sich über diese eingehend zu informieren. Longieren in den Reitbahnen ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird und die anwesenden Reiter einverstanden sind. Pferdeäpfel sind vor, nach und während der Arbeit mit dem Pferd von den Reitplätzen, vom Putzplatz, vom Roundpen und auf allen zur Anlage gehörigen Wegen zu entfernen, dafür stehen Mistboys und leichte Schubkarren zur Verfügung. Ein gelegentliches Glattharken des Hufschlages ist wünschenswert. Bei Ausritten sind die Hauptwege im Wald mittig in Reihe zu bereiten und ein zerreiten der Fahrspur zu vermeiden, um ein harmonisches Miteinander mit Forst und Fahrradfahrern zu gewährleisten. Der Weg zum Friedhof im Dorf sollte möglichst nicht beritten werden.
8. Die Putzplätze sind grundsätzlich nach dem Absatteln oder Putzen zu fegen. Putzkisten, Sattelzeug, Reitausrüstung und andere Dinge werden nach der Benutzung an die dafür ausgewiesenen Plätze weggeräumt.
9. Mit dem hofeigenen Material ist pfleglich umzugehen, Beschädigungen sind umgehend zu melden.
10. Besen, Heugabeln usw. werden nach der Benutzung wieder zurückgestellt, damit der nächste nicht danach suchen muss. Grüne Futterreimer sind für den Stall, blaue Wascheimer für den Waschplatz vorgesehen.
11. Auch wir möchten Strom und Wasser sparen, daher bitte das Licht nur so lange brennen lassen, wie es benötigt wird. Das Waschen der Pferde ist grundsätzlich auf die notwendige Dauer zu beschränken.
12. Das Betreten fremder Boxen, sowie das Füttern fremder Pferde sind streng verboten. Nur mit Erlaubnis der jeweiligen Besitzer kann dies gestattet werden.
13. Der Stromzaun darf nur im Notfall ausgeschaltet werden. Alle Stromverbindungen der Paddocks und Weiden sind geschlossen zu halten, da ansonsten die Stromverbindung unterbrochen wird und die Sicherheit der Pferde somit nicht mehr gewährleistet ist.
14. Einige Weiden sind witterungs- und wachstumsbedingt einige Monate im Jahr gesperrt. Für diese Zeiträume stehen eine ausgewählte Winterweide und Paddocks für die jeweiligen Gruppen zur Verfügung. Wir sind bemüht die Gruppen harmonisch zusammenzustellen. Wer sein Pferd eingedeckt / ausgedeckt haben möchte, muss sich selbst darum kümmern! Wird eine Decke auf der Weide zerstört, haftet der Tierhalter selbst. Für das Rein- und Rausstellen der Pferde ist jeder Einsteller selbst verantwortlich, sofern dies nicht gemeinsam mit der Herde geschieht. Wer sein Pferd auf dieser Anlage stehen hat, muss davon ausgehen, dass sein Pferd morgens und abends gemeinsam mit der Herde den Stall verlässt/betritt. Bei evtl. Verletzungen haftet ausschließlich der Tierhalter selbst. Pferde sind Herdentiere und verhalten sich auch so. Je mehr Tiere zusammen stehen, desto sicherer fühlt sich das jeweilige Tier. Dennoch kann es natürlich zu Verletzungen kommen. Dafür haftet der Tierhalter natürlich auch selbst. Jeder Einsteller muss sich dessen bewusst sein. Ziel dieser Reitanlage ist es, dem Pferd das Leben so angenehm wie möglich zu gestalten. Aus organisatorischen und Kostengründen kann auf Extrawünsche nur unter Absprache und begrenzt eingegangen werden.
15. Wir alle waren einmal Klein - oder haben Kinder und Enkelkinder - und wollen in Ruhe und Sicherheit für uns alle dem Reitsport nachgehen. Daher ist das Laufen, Schreien und Rennen sowie Inliner- Rollerfahren etc. in der Stallgasse strikt untersagt. Ebenso ist es für alle Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verboten, ohne Aufsicht die Weiden zu betreten. Jede Aufsichtsperson hat dafür Sorge zu tragen, dass sich möglichst kein Pferd erschrickt, egal ob in der Box oder unterm Reiter. Wenn alle aufeinander Rücksicht nehmen und alle nicht Wissenden darüber aufgeklärt werden, wie wir uns am besten in einem Reitstall verhalten, werden alle glücklich und zufrieden sein.
16. Das Herumklettern auf den im Betrieb gelagerten Rundballen ist lebensgefährlich und strikt untersagt. Eltern haben ihre Kinder entsprechend zu instruieren. Eine Haftung bei Zuwiderhandlung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
17. Hunde dürfen auf der Reitanlage frei laufen. Die Hunde müssen allen Menschen und Tieren gegenüber friedlich gesinnt sein und jeder Hundehalter, der seinen Hund mitbringt, muss eine entsprechende Versicherung haben. Auf die hofeigenen Hunde hat jeder ein Auge, insbesondere hat jeder darauf zu achten, daß sämtliche Türen und Tore der Anlage immer verschlossen sind, auch die Stalltür, die zum Weg zu den Koppeln führt. Sollten sich Hunde nicht verstehen, so müssen sich die Besitzer darüber einigen, dass einer der Hunde weggesperrt werden muss.
18. Jeder ist für die Entsorgung des Mülls, den er selbst verursacht hat, verantwortlich. D.h. alle nehmen leere Verpackungen, Medikamentenreste, kaputtes, nicht mehr benötigtes Reitzubehör etc. mit nach Hause und entsorgen es dort. Organischer Müll darf auf den Mist. Ein Zwischenlagern des Mülls im Stall ist nicht erwünscht. Kleinmüll wie z. B. Süßigkeitenpapier, Trinkpäckchen etc. ist in den Tonnen zu entsorgen und nicht liegen zu lassen.
19. Der Unterricht von fremden Reitlehrern, auch Privatpersonen in dem Reitbetrieb, bedarf der vorherigen Zustimmung des Betriebes.
20. Alle Hofangehörigen, Reiter und Besucher der Anlage haben sich so zu verhalten, dass sich niemand persönlich angegriffen fühlt. Missverständnisse, Differenzen oder Kritik sind sachlich und ausschließlich mit demjenigen, den es betrifft, persönlich zu klären. Pferdebesitzer oder Reiter, die sich daran nicht halten und nachweislich dem Ruf des Betriebes durch Äußerungen gegenüber Dritten und Gästen schaden, müssen die Anlage umgehend verlassen.

Diese Stallordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann jederzeit ergänzt oder geändert werden.

Bei wiederholter Missachtung der Stallordnung kann ein Benutzungs- und Betretungsverbot gegenüber betreffenden Personen vom Eigentümer ausgesprochen werden.